



Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 od. 2839 Fax.: 02931/82-3427 od. 4968

Vorlage 27/3/01

Sitzung des Regionalrates am 28. September 2001

TOP 13 : 36. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm im Bereich der Gemeinde Bönen – Umwandlung von Agrarbereich in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich –
- Aufstellungsbeschluss

Berichterstatter : Abteilungsdirektor Schmitt

Bearbeiter : Regierungsbaudirektor Lintzen

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht der Bezirksregierung über das Erarbeitungsverfahren zur 36. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm zur Kenntnis.
2. Gemäß § 15 Abs. 3. Landesplanungsgesetz werden die nicht ausgeräumten Bedenken und Anregungen der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF) und des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (LNV) zurückgewiesen.
3. Die 36. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm wird entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf beschlossen.

Begründung:

1. **Anlass, Gegenstand und Notwendigkeit der Änderung**

Der Gewerbe- und Industriestandort „Am Mersch“ hat sich zu einem wichtigen Standort im östlichen Ruhrgebiet sowohl für den Umschlag von Gütern und für logistische Dienstleistungen als auch zum Teil für produzierendes Gewerbe entwickelt.

Angesichts der rasanten baulichen Entwicklung besteht nunmehr die Notwendigkeit, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung neuer gewerblicher Betriebe zu schaffen, zumal mehrere Investoren dringenden Flächenbedarf angemeldet haben. Aus aktuellem Anlass kommt hinzu, dass sich in der Region der Arbeitsplatzabbau im Bergbau schneller vollziehen wird als bisher angenommen, so dass dringend neue Arbeitsplätze geschaffen werden müssen.

Die Gemeinde Bönen beabsichtigt deshalb, unmittelbar östlich des Gewerbe- und Industriestandortes „Am Mersch“, der im Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm bereits als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) von besonderer regionaler Bedeutung seit den frühen 80er Jahren dargestellt ist, die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ca. 50 ha große Fläche im Anschluss an den vorhandenen GIB (bis zur Poilstraße) zu schaffen. Aufgrund der starken Investitionstätigkeit nach Eröffnung der Autobahnanschlussstelle ist von dieser Fläche ca. die Hälfte bereits bauleitplanerisch gesichert bzw. bebaut.

Im Rahmen der vom Land Nordrhein-Westfalen im Frühjahr 2000 gestarteten Landesinitiative Logistik NRW hat sich gezeigt, dass die vorhandenen Flächenreserven in dieser Region nicht mehr ausreichen.

Vor allem in der Logistikbranche stellt der Standortfaktor des unmittelbaren Anschlusses an eine Bundesautobahn die zentrale Voraussetzung für eine Standortentscheidung schlechthin dar.

2. Ergebnis der Erörterung

Innerhalb der 3-monatigen Beteiligungsfrist wurden von den 50 Beteiligten insgesamt 30 Bedenken und Anregungen vorgebracht. Davon waren 5 Hinweise, die sich ausschließlich mit Belangen beschäftigen, die im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung bzw. weiteren Verfahren zu behandeln sind.

Die Bedenken und Anregungen wurden gem. § 15 (2) LPlG NRW mit den betroffenen Beteiligten am 02.07.2001 erörtert, um einen Ausgleich der Meinungen zu erzielen (siehe Anlage 2).

Grundlage der Erörterung bildete hierbei die Ausgangslage, dass die planungsrechtlich abgesicherten Reserveflächen im GIB „Am Mersch“ erschöpft sind, weshalb die planerische Absicherung von zusätzlichen Gewerbeflächen notwendig wird.

2.1 Ausgeräumte Bedenken und Anregungen

Bis auf die unter 2.2 genannten Beteiligten bestand mit allen anderen Beteiligten Einvernehmen über die Darstellung der Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches „Am Mersch“.

2.2 Bedenken und Anregungen, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte:

Die gegen die Inanspruchnahme von Freiraum vorgebrachten grundsätzlichen Bedenken der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung u. Forsten NRW (LÖBF) und des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (LNV) konnten nicht ausgeräumt werden. Ein Ausgleich der Meinungen konnte nicht erzielt werden.

2.2.1 Bedenken der LÖBF

2.2.1.1 Die LÖBF äußert Bedenken hinsichtlich der verfahrensmäßigen Herauslösung der GIB-Erweiterung „Am Mersch“ aus dem Logistikflächenkonzept als Teil eines Gewerbeflächengesamtkonzeptes und im Zusammenhang mit einem Gesamtkonzept für die Region Dortmund, Unna, Hamm, dessen derzeitiger Bearbeitungsstand eine sachgerechte Beurteilung nicht ermöglichen. Die Kenntnis eines solchen Logistikflä-

chenkonzeptes sei um so dringlicher, als im Bereich Weetfeld die Ansiedlung von Logistikunternehmen in einer Größenordnung von ca. 140 ha geplant sei.

Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde

Der Forderung, wegen eines nicht abgeschlossenen Logistikflächenkonzeptes dieses Verfahren nicht weiterzuführen, wird nicht entsprochen. Es ist nicht zutreffend, dass der derzeitige Bearbeitungsstand des Logistikflächenkonzeptes, das Teil des Gewerbeflächenkonzeptes für den Teilabschnitt DO/UN/HAM ist, eine Beurteilung nicht erlaubt.

Im Rahmen der Neuaufstellung des GEP (GEP-Entwurf) sind für die Ansiedlung von Logistikunternehmen zwei Standorte geplant, und zwar in der Stadt Dortmund auf der LEP-VI-Fläche in Ellinghausen und im Bereich Gemeinde Bönen/Stadt Hamm. Diese beiden Standorte umfassen eine Größenordnung von insgesamt ca. 225 ha, davon ca. 125 ha im Bereich Bönen/Hamm. Sie entwickeln sich zu regionalen Logistikstandorten, auf denen gebündelte Aktivitäten vor allem des innovativen Transportgewerbes bereits stattfinden bzw. stattfinden sollen. Durch die Bereitstellung von Konzentrationsflächen für Logistikbetriebe soll das Entwicklungspotential logistischer Aktivitäten positiv unterstützt werden.

Um diesen Standort mit besonderer Verkehrsgunst und zentraler Lage im nationalen Verkehrsnetz in seiner rasanten Entwicklung nicht zu bremsen, ist ein GEP-Änderungsverfahren vor einem Neuaufstellungsverfahren unumgänglich.

- 2.2.1.2 Die LÖBF äußert auch Bedenken wegen eines Bauvorhabens der Firma Welser-Profile auf einem Teil des Änderungsbereiches in raumbedeutsamer Größenordnung. Eine solche Inanspruchnahme eines zu beplanenden Bereiches mache eine sachgerechte Abwägung in diesem Verfahren unmöglich.

Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde

Diese Auffassung wird nicht geteilt. Die durch die Fa. Welser für eine Betriebserweiterung in Anspruch genommene Fläche nimmt einen Teil

des Änderungsbereiches ein; sie liegt im Interpretationsspielraum des im GEP dargestellten GIB „Am Mersch“ und wurde somit im Verfahren nach § 20 LPIG an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bereits angepasst. Der Genehmigung der Änderung des FNP konnte ebenfalls entsprochen werden.

- 2.2.1.3 Die LÖBF vertritt die Auffassung, dass wegen dieser Ansiedlung davon auszugehen sei, dass es sich bei der Planung um ein vorhabenbezogenes Verfahren im Sinne § 14 (3) LPIG handele.

Sie fordert, den Bereich des Änderungsverfahrens auf die Überbauung durch die Firma Welser zu beschränken und den übrigen Teilbereich in ein regionalplanerisches Gesamtkonzept einzubinden.

Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde

Der vorliegende GEP-Änderungsentwurf beinhaltet einen GIB, der Teil des Gewerbeflächengesamtkonzeptes für die Neuaufstellung des GEP, Teilabschnitt DO/UN/HAM ist und der die Voraussetzungen für die Ansiedlung verschiedenster Betriebsarten sowohl für produzierendes Gewerbe als auch für die Logistikbranche erfüllt. Bis auf das genannte Vorhaben sind für die weiteren freien Flächen andere Ansiedlungsvorhaben nicht bekannt.

Aus diesen Gründen ist das Erfordernis für vorhabenbezogene Darstellungen nach § 14 (3) LPIG nicht gegeben.

- 2.2.2 Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (LNV)

Auch die LNV lehnen eine Herauslösung des Inhalts der 36. GEP-Änderung aus dem Neuaufstellungsverfahren des GEP ab.

Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde

Siehe unter 2.2.1.1

- 2.2.2.2 Für die LNV sind die in den Unterlagen zur 36. GEP-Änderung dargelegten Aussagen zum Bedarf nicht nachvollziehbar und unvollständig.

Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden soll sich den Grundzügen der Raumstruktur des Landes entsprechend bedarfsgerecht und umweltverträglich vollziehen (vergl. § 20 Abs. 2 und 4 Landesentwicklungsprogramm NW (LEPro)).

Zur Neuansiedlung, Verlagerung und Erweiterung von Betrieben ist ein ausreichendes Flächenangebot zu sichern.

Die Bezirksplanungsbehörde erkennt an, dass in der Gemeinde Bönen aufgrund der derzeitigen Entwicklung am Standort „Am Mersch“ ein dringender Bedarf an verfügbaren Gewerbe- und Industrieflächen gegeben ist. Neben der anhaltenden Nachfrage an Standorten für die Logistikbranche besteht auch Bedarf für allgemeine gewerbliche Betriebe.

Hierfür ist nach heutiger Einschätzung ein Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich in der Größenordnung von zusätzlich ca. 50 ha erforderlich.

Die bedarfsgerechte Ausweisung einer Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches "Am Mersch" ist unvermeidbar mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen verbunden, da Bedarf vor allem für Logistik im Siedlungsbereich abgedeckt werden kann.

Bei der räumlichen Entwicklung des Landes ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung zu tragen (vergl. § 32 Abs. 1 LEPro).

Bei planungsrechtlich gesicherten Standorten und auch im Falle von Arrondierungen bestehender Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen wurde festgestellt, dass die Flächen den an sie gestellten Anforderungen aufgrund von Standort- und Verfügbarkeitsproblemen, ihrer geringen Größenordnung und von Immissionsschutzbelangen nicht ge-

recht werden. Als Standort für die Darstellung von gewerblichen Nutzflächen eignet sich daher nur die Erweiterungsfläche des Standortes „Am Mersch“.

Diese Überlegungen flossen in die Prüfung der GEP-Änderung gemäß den Zielen des Landesentwicklungsplanes ein:

Nach dem Ziel 1.2.1 des LEP darf Freiraum für andere Funktionen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn Bedarf für eine bestimmte Nutzung besteht, die nicht innerhalb des Siedlungsraumes oder durch Ausbau vorhandener Infrastruktur möglich ist.

Ein Bedarf für einen GIB in der Größe von ca. 50 ha ist zur Bewältigung der Nachfrage vor allem nach geeigneten Logistikflächen gegeben.

Zudem war zu prüfen, ob der Bedarf durch Nutzung von Reserven innerhalb des vorhandenen Siedlungsraumes entsprechend der Forderung des Zieles 1.2.1 des LEP abgedeckt werden kann.

Dies ist, wie schon ausgeführt, in der Gemeinde Bönen nicht mehr möglich.

Da somit sowohl der Bedarf gegeben ist als auch eine Nutzung innerhalb des Siedlungsraumes nicht möglich ist, ist die Voraussetzung für eine Inanspruchnahme von Freiraum im Sinne des LEP gegeben. Das macht die Ausweisung der Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs in verkehrsgünstiger Zuordnung zu den vorhandenen Infrastruktureinrichtungen erforderlich.

- 2.2.2.3 Die LNV fordert die Fortsetzung des GEP-Änderungsverfahrens erst zu einem Zeitpunkt, an dem das Logistikflächenkonzept vorliege. Im Übrigen ergebe sich aus den Erläuterungen ein Widerspruch insofern als nur von Logistikunternehmen die Rede sei, faktisch aber ein Betrieb der Stahlverarbeitung angesiedelt werden soll.

Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde

Der Forderung wird nicht entsprochen. Der Planinhalt der 36. GEP-Änderung fügt sich in das Logistikflächenkonzept, das Teil des Gewerbeflächenkonzeptes für den Teilabschnitt DO/UN/HAM ist, nahtlos ein.

In der Begründung zum Erarbeitungsbeschluss (siehe Sitzungsvorlage Nr. 30/2000) ist dargelegt, dass im Änderungsbereich die Voraussetzungen für die Ansiedlung verschiedenster Betriebsarten sowohl für produzierendes Gewerbe als auch die Logistikbranche vorliegen.

Die Auffassung über die Ausschließlichkeit der Ansiedlung von Logistikunternehmen wird somit nicht geteilt. Außerdem schließt der Hinweis, dass sich das Gewerbegebiet „Am Mersch“ zu einem wichtigen Umschlag von Gütern und logistischen Dienstleistungen entwickelt hat, die Ansiedlung anderer gewerblicher Betriebe nicht grundsätzlich aus.

3. Gesamtbeurteilung durch die Bezirksplanungsbehörde

Unter Berücksichtigung der Gesamtsituation gelangt die Bezirksplanungsbehörde zu folgender Beurteilung:

Die geplante Siedlungsentwicklung wird für unbedingt erforderlich gehalten, um der dringenden Notwendigkeit zur Schaffung gewerblicher Bauflächen Rechnung zu tragen.

Einerseits wird nicht verkannt, dass mit der weiteren Inanspruchnahme des Freiraumes im Bereich des Standortes "Am Mersch" ein Funktionsverlust des Freiraumes in einem für das gesamte Freiraumsystem durchaus wichtigen Bereich verbunden ist. Aufgrund der naturräumlichen Rahmenbedingungen ist die Arrondierung des bestehenden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches aber vertretbar.

Andererseits ist die zeitnahe Bereitstellung eines bedarfsgerechten Flächenangebotes zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Logistikbranche und in gewerblichen Branchen für die Region von erheblicher kommunaler und regionaler Bedeutung.

Im Rahmen der Abwägung wurde daher der geordneten Siedlungsentwicklung am Standort „Am Mersch“ in Form einer Arrondierung des bestehenden Gewerbe- und Industriestandortes der Vorrang gegenüber Freiraumbelangen eingeräumt.

Das Erarbeitungsverfahren führt daher insgesamt zu dem Ergebnis, dass der Gebietsentwicklungsplan zu ändern ist.

4. Weiteres Verfahren

Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat wird die 36. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm der Landesplanungsbehörde (Chef der Staatskanzlei) zur Genehmigung vorgelegt.

36. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Dortmund/ Unna/Hamm im Bereich der Gemeinde Bönen

Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches „Am Mersch“ (GIB) –
Umwidmung von Agrarbereich in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) –

Aufgestellt durch den Beschluss des Regionalrates des Regierungsbezirks Arnsberg
vom 28.09.2001.

Die zeichnerische Darstellung entspricht dem Beschluss des Bezirksplanungsrates
zur Einleitung des Erarbeitungsverfahrens vom 14.12.2000 (vgl. Vorlage Nr.
30/2000)

Zusammenstellung

der Anregungen und Bedenken mit Erörterungsergebnissen

zur 36. Änderung

des Gebietsentwicklungsplanes, Regierungsbezirk Arnsberg,

Teilabschnitt Dortmund/ Unna/ Hamm

im Bereich der Gemeinde Bönen

Ifd. Nr.	Kennz. u. Nr. der Bed.und Anregungen	Bedenken/Anregungen	vorgebracht von	Ausgleichsvorschlag/ Erörterungsergebnis
1	7.1	Das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass im Rahmen der geplanten Neuausweisung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches ggfls. die Notwendigkeit besteht, den Niedervöhdobach zu verlegen. Bei der Neugestaltung des Bachverlaufes ist die „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahem Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ zu beachten.	Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen	Der Hinweis wird an die Gemeinde weitergegeben. Er ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanverfahren zu beachten. - Einvernehmen mit allen Anwesenden -
2	15.2	Der Kommunalverband Ruhrgebiet weist darauf hin, dass die Realisierung dieses Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt und vielfältige Freiraumfunktionen des überregionalen Grüngürtels verloren gehen. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Maßnahmen zu Ausgleich und Ersatz verbindlich festgelegt werden.	Kommunalverband Ruhrgebiet	Der Hinweis wird an die Gemeinde weitergegeben. Er ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanverfahren zu beachten. - Einvernehmen mit allen Anwesenden -
3	16.1	Der Kreis Unna teilt mit, dass aufgrund der Änderung des räumlichen Zuschnittes der jetzige GEP-Änderungsbereich nicht im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Nr. 5 liegt.	Kreis Unna	Auf diesem Sachverhalt wurde bereits in meinem Schreiben vom 18.12.2000 an die Beteiligten hingewiesen. -Einvernehmen mit allen Anwesenden-
4	17.1	Die Stadt Hamm stimmt der 36. Änderung des GEP unter der Prämisse zu, dass Neuansiedlungen in diesem Bereich in Einvernehmen zwischen der Gemeinde Bönen und der Stadt Hamm erfolgen und der weitere Ausbau dieses Gewerbe- und Industriestandortes interkommunal auch auf der Nordseite der A 2 und somit unter Einschluss von Flächen auf Hammer Stadtgebiet erfolgt.	Stadt Hamm	Die Stadt Hamm bittet um Neufassung Ihrer Anregungen und Bedenken. Statt der Formulierung „auf Hammer Stadtgebiet erfolgt“ soll es heißen „auf Hammer Stadtgebiet ermöglicht wird“. Die Gemeinde Bönen und die Stadt Hamm werden sich im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb der Logistikinitiative östliches Ruhrgebiet und der Neuaufstellung des GEP zur Vermeidung von Konkurrenzsituationen bei den Nutzungen abstimmen, die nicht der Erweiterung bestehender Betriebe dienen. - Einvernehmen -
5	17.2	Die Stadt Hamm erkennt die regionale Lagegunst an. Sie spiegelt sich in der zügigen Realisierung zahlreicher Neuansiedlungen in den letzten Jahren wieder. Es kann heute, 20 Jahre nach der Stilllegung der Schachanlage Königsborn, nicht mehr das Argument herangezogen werden, hier müssten Arbeitsplatzverluste aus dieser Zechenschließung kompensiert werden. Die aktuellen Arbeitsplatzverluste in der Bergbauregion östliches Ruhrgebiet betreffen insbesondere die Städte Ahlen, Bergkamen und Hamm und sollten möglichst wohnortnah neu geschaffen werden, um un-	Stadt Hamm	In diesem Pkt. herrscht Übereinstimmung. -Einvernehmen-

Ifd. Nr.	Kennz. u. Nr. der Bed.und Anregungen	Bedenken/Anregungen	vorgebracht von	Ausgleichsvorschlag/ Erörterungsergebnis
		<p>nötige Pendlerwege zu minimieren. Das Gewerbe- und Industriegebiet Bönen entwickelt sich vielmehr als eigenständiger Logistikstandort, der von der Nähe der A 1 und A 2 profitiert und in Konkurrenz zu benachbarten Flächen steht, deren Entwicklung mit betrachtet werden muss. Dies betrifft insbesondere die Nutzung von Industriebrachen, deren Reaktivierung vorrangiges Ziel des Landesentwicklungsplanes ist (Ziel C II 2.2 u. C II 2.3), und die Verwertung anderer bereits planungsrechtlich gesicherter Flächen an älteren Gewerbebeständen.</p>		
6	17.3	<p>Wenn, wie in der Begründung der Bezirksregierung dargestellt, die regionale Bedeutung eines Logistikschwerpunktes für das östliche Ruhrgebiet am Standort Bönen gesehen wird, ist auch das Ansiedlungspotential regional zu betrachten und die landesplanerischen Ziele umfassend zu würdigen. Deshalb soll im Rahmen der Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes der regionale Gesamtbedarf für Logistikflächen ermittelt und durch entsprechende Flächendarstellungen an wenigen Standorten konzentriert werden.</p> <p>Die weitere räumliche Konzentration von Logistikbetrieben soll grenzübergreifend in einem interkommunalen Industrie- und Gewerbegebiet erfolgen. Diese Zielsetzung wird auch in das Erarbeitungsverfahren zum Gebietsentwicklungsplan eingebracht. Es wird erwartet, dass der weitere Ausbau dieses Gewerbegebietes grenzüberschreitend auch auf der Nordseite der A 2 erfolgt und mittelfristig ein Logistikschwerpunkt für das östliche Ruhrgebiet auf den Stadtgebieten Hamm und Bönen entsteht.</p>	Stadt Hamm	<p>Dieser Punkt ist nicht Gegenstand der 36. Änderung. Er wird im Rahmen der Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes Oberbereich Dortmund westlicher Teil aufgegriffen.</p> <p>-Einvernehmen-</p>
7	23.1	<p>Die IHK begrüßt und unterstützt ausdrücklich die vorliegende Planungsmaßnahme. Die in der Begründung aufgeführten Fakten die für eine schnelle Umsetzung sprechen, werden von der Kammer in vollem Umfang bestätigt. Ein Beleg für die Attraktivität dieses Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches ist die Ansiedlung namhafter überregional tätiger Unternehmen – insbesondere aus der Logistikbranche – seit Fertigstellung des Autobahnanschlusses. Nicht zuletzt die Zahl von ca. 4.000 neuen Arbeitsplätzen im derzeitigen Plangebiet unterstreicht die Bedeutung, die dieser Bereich für den Arbeitsmarkt in dieser Region hat.</p> <p>Darüber hinaus belegt die rasante Entwicklung an diesem Standort aber auch nach Ansicht der Kammer eindrucksvoll die Chancen, die mit einer</p>	IHK zu Dortmund	<p>Die IHK unterstützt ausdrücklich die 36. Änderung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>-Einvernehmen-</p>

Ifd. Nr.	Kennz. u. Nr. der Bed.und Anregungen	Bedenken/Anregungen	vorgebracht von	Ausgleichsvorschlag/ Erörterungsergebnis
		zielgerichteten Weiterentwicklung des Angebotes für logistische Dienstleistungen verbunden ist. Hieran wird z.Z. gearbeitet. Entsprechende Aufträge zur Erstellung eines Logistikkonzeptes für dieRegion sind in Auftrag gegeben. In der Begründung wird auf die Notwendigkeit der Umsetzung eines solchen Rahmenplanes in die derzeit laufende Überarbeitung des GEP hingewiesen.		
8	23.8	Die IHK weist darauf hin, dass sie diese Entscheidungsprozesse aktiv begleitet und stets ein Befürworter des Ausbaues des Logistikschwerpunktes östliches Ruhrgebiet war. Entscheidend für eine solche Weichenstellung ist aber das Vorhandensein ausreichender attraktiver Flächenangebote. Das Gebiet Am Mersch in Bönen ist in besonderem Maße dafür geeignet. Sie ist der Auffassung, dass hier schnell weiteres Planungsrecht geschaffen werden muss, um ein entsprechendes Flächenangebot vorhalten zu können. Dafür ist die vorliegende GEP-Änderung eine erste Voraussetzung.	IHK zu Dortmund	Siehe Ergebnis Ifd. Nr. 7. -Einvernehmen-
9	25.1	Die LÖBF ist der Auffassung, dass ein „dringlicher Handlungsbedarf für die Erstellung eines Logistikflächenkonzeptes, als Teil eines Gewerbeflächenkonzeptes und im Zusammenhang mit einem Gesamtkonzept für die Region Stadt Dortmund/Kreis Unna/Stadt Hamm besteht. Dieser dringliche Bedarf für ein Gesamtkonzept wird seitens der LÖBF jedoch nicht vor dem Hintergrund fehlender geeigneter und verfügbarer Standorte für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche gesehen, sondern im Zusammenhang mit der Tatsache, dass in unmittelbarer Benachbarung zum geplanten Änderungsbereich auf dem Gebiet der Stadt Hamm, wie im Vorfeld deutlich geworden ist, Planungsabsichten für ein Industriegebiet in einer Größenordnung von weiteren 104 ha im Bereich des Ortsteils Weetfeld bestehen. Weitere 35 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Bönen nördlich der A 2 ergänzen die Planung zu einer Gesamtgröße von 140 ha.	LÖBF	Die LÖBF bestätigte die in der Stellungnahme zum 36. GEP-Änderungsverfahren vertretene Auffassung der Notwendigkeit einer Erarbeitung eines Logistikflächenkonzeptes als Teil eines Gewerbeflächenkonzeptes und im Zusammenhang mit einem Gesamtkonzept für die Region Stadt Dortmund, Kreis Unna, Stadt Hamm. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der LÖBF eine Herauslösung und Einzelbetrachtung des Standortes Bönen, wie im 36. Änderungsverfahren betrieben, abzulehnen. Die LÖBF begründete diesen Standpunkt desweiteren damit, dass konkrete Planungsabsichten für Industrie- und Gewerbegebietsansiedlungen – teilweise auch für die Ansiedlung von Logistikunternehmen – allein im Raum Hamm Weetfeld/Bönen in einer Größenordnung von 140 ha bestünden. Die Bezirksplanungsbehörde weist darauf hin, dass die 36. Änderung Teil des neu zu erstellenden regionalen Gewerbeflächenkonzeptes wird. Die LÖBF bat in diesem Zusammenhang den Bearbeitungsstand dieses Gewerbeflächenkonzeptes offen zu legen, dessen parallele Erarbeitung zum 36. GEP-Änderungsverfahren in den vorgelegten Verfahrensunterlagen angekündigt wurde. Die Bezirksplanungsbehörde führte hierzu aus, dass für das östliche Ruhr-

Ifd. Nr.	Kennz. u. Nr. der Bed. und Anregungen	Bedenken/Anregungen	vorgebracht von	Ausgleichsvorschlag/ Erörterungsergebnis
				<p>gebiet zwei Standorte, nämlich im Bereich der Stadt Hamm/ Gemeinde Bönen bzw. Stadt Dortmund, Bereich Ellinghausen für Planungsabsichten im Rahmen der Neuaufstellung des GEP favorisiert würden.</p> <p>Die von der LÖBF ermittelte und in die Diskussion eingebrachte Größenordnung von ca. 235 ha für diese Planungsabsichten wurde nicht demontiert.</p> <p>Die LÖBF gab zu bedenken, dass der damit erreichte Bearbeitungsstand des Gesamtkonzeptes für eine sachgerechte Beurteilung der zu erörternden 36. Änderung des GEP nicht ausreichend sei.</p> <p>- kein Einvernehmen -</p>
10	25.2	<p>Eine Loslösung des hier in Rede stehenden Änderungsbereiches auf dem Gebiet der Gemeinde Bönen (39 ha) aus einem zu erstellenden Gesamtkonzept für das nach hier vorliegenden Informationen in einem Korridor entlang der A 2 von 2 km Breite und 6,7 km Länge (= 1350 ha) ein Planungshorizont für <u>neu auszuweisende</u> Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche in einer Größenordnung von 235 ha (= 17 % der o.g. Gesamtfläche des Korridors) absehbar ist, ist unter Gesichtspunkten einer voll umfänglichen Abwägung mit regionalem Bezug – insbesondere der Einstellung aller relevanten Belange, einschließlich von Fragen zu Umweltverträglichkeit und Kompensation – hier nicht nachvollziehbar.</p> <p>Entsprechend werden gegen die Fortsetzung der Planung im Wege eines Änderungsverfahrens erhebliche formale Bedenken geltend gemacht.</p> <p>In der Auslassung derartiger regional planungsrelevanter Daten und Informationen zur Beurteilung der im Änderungsverfahren verfolgten Planabsichten, und der hilfsweisen Ergänzung dieser durch eigeninitiierte Recherche der Verfahrensbeteiligten nach § 15 LPLG, kann hier auch nicht die auf Seite 3 der Begründung angesprochene <u>zeitlich parallele</u> Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes im Rahmen der GEP-Neuaufstellung und 36. GEP-Änderung erkannt werden.</p>	LÖBF	<p>Die Bezirksplanungsbehörde führt hierzu aus, dass eine gewerbliche Entwicklung von der BAB-Anschlussstelle Bönen bis zur BAB-Anschlussstelle Rhynern nicht beabsichtigt ist.</p> <p>Die LÖBF erläuterte, dass mit der in der Stellungnahme gemachten Ausführung bezüglich geplanter Entwicklungen in einem Korridor entlang der A 2 zwischen Bönen und Hamm Rhynern nicht das Szenario eines bandartigen Zusammenwachsens von Bönen und Rhynern skizziert werden sollte, sondern die Beschreibung eines an den Eckpunkten derzeit bestehender Planungsabsichten orientierten Korridors der Herstellung einer Bezugsgröße dient.</p> <p>Desweiteren belegte die LÖBF anhand von computergestützten Flächenberechnungen, dass die in den Antragsunterlagen benannte Flächengröße von 39 ha um 10 ha hinter der tatsächlich überplanten Flächengröße (ca. 50 ha) zurückbleibe.</p> <p>Die Bezirksplanungsbehörde sichert die Korrektur zu.</p>

Ifd. Nr.	Kennz. u. Nr. der Bed.und Anregungen	Bedenken/Anregungen	vorgebracht von	Ausgleichsvorschlag/ Erörterungsergebnis
				-Einvernehmen-
11	25.3	<p>Beispielhaft dafür zu nennen, dass die formal geltend gemachten Bedenken bezüglich einer fehlenden gesamtplanerischen Betrachtung des Raumes – insbesondere eines Raumes parallel zur A 2 – auch in der Planungsrealität negative Konsequenzen bedingen, ist das als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 92 „Graben mit Ufergehölzen“ im Landschaftsplan des Kreises Unna festgesetzte, als Oberlauf des Niedervöhdebaches anzusprechende Fließgewässer.</p> <p>Während die vorgelegte Planung eine Verlagerung des Niedervöhdebaches ohne nähere Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden und Arten und Biotope billigend in Kauf nimmt und die Lösung der daraus resultierenden planerischen Probleme in nachgeordnete Verfahren verlagert, verfolgt die Studie zum Entwicklungskonzept Industriegebiet Weetfeld der Stadt Hamm unter Verzicht auf eine überplanende Inanspruchnahme die Einbeziehung dieses Landschaftselementes in seiner Funktion und als randliche Grünstruktur der projektierten Gewerbe- und Industrieansiedlung.</p> <p>Damit entspricht diese Planung der im Biotopkataster der LÖBF (vgl. Biotop BK-4312-021) getroffenen fachplanerische Einschätzung, dass es sich um ein Vernetzungsbiotop mit lokaler Bedeutung und hoher struktureller Vielfalt, insbesondere durch den Charakter als unverbautes, wenn auch teilweise begradigtes und eingetieftes Fließgewässer, handelt. Dabei ist zunächst unbedeutend dass, mit der o.g. Nichtinanspruchnahme Inanspruchnahmen an anderer Stelle des Entwicklungskonzeptes Weetfeld begründet werden.</p>	LÖBF	<p>Die LÖBF forderte die Verhandlungsleitung auf, den Erörterungstermin nicht weiter so zu führen, als ob die in Rede stehenden Flächen erst beplant würden. Die LÖBF machte deutlich, dass durchaus bekannt sei, dass der Niedervöhdebach bereits verlegt und 13,2 ha der in Rede stehenden Fläche durch die Baumaßnahmen der Firma Welser-Profile – also in raumbedeutsamer Größenordnung – in Anspruch genommen worden seien. Seitens der LÖBF wurde bezweifelt wie vor diesem Hintergrund eine sachgerechte Abwägung der in das Verfahren eingebrachten Bedenken und Anregungen – insbesondere der auf Natur und Landschaft bezogenen Einwendungen – möglich sein soll.</p> <p>Die LÖBF machte deutlich, dass sie in der Baumaßnahme des Profilblechherstellers Welser auch nicht, wie in den Unterlagen zur 36. GEP-Änderung suggeriert, ein „eilbedürftiges Vorhaben“ der „Logistikbranche“ erkennen könne.</p> <p>Die Bezirksplanungsbehörde erläuterte hierzu, dass der Begriff „Logistik“ heute weiter zu fassen sei und sich nicht nur auf das Transportgewerbe beschränke.</p> <p>Zudem sei das o.g. Unternehmen ein expandierender, ortsansässiger Betrieb.</p> <p>- kein Einvernehmen -.</p>

12	25.4	<p>Entsprechend diesem Sachverhalt ist im Fachbeitrag nach § 15 a LG NW – Teilbeitrag Arten- und Biotopschutz eine naturschutzrechtliche Sicherung dieser, aufgrund ihres landschaftsstrukturierenden und –vernetzenden Charakters in der ansonsten intensiv landwirtschaftlich genutzten und ausgeräumten Boerdelandschaft als „Flächen von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund“ bewerteten Biotope (VB-A-4312-004 u. VB-A-4312-101) vorgesehen. Insofern der Teilbetrag Arten- und Biotopschutz des Fachbeitrages nach § 15a LG NW Kernflächen eines auf der Grundlage des Zieles B. III 2.22 sowie den entsprechenden Erläuterungen B. III 2.31.3 u. 2.31.4 des LEP NRW auszuweisenden landesweiten Biotopverbundes darstellt, wäre in der Vorlage zur 36. GEP-Änderung bei der Abwägung aller Ziele des LEP NRW unter- und gegeneinander auch auf diese Zielvorgabe einzugehen gewesen. Zudem kann die Abwägung darüber, ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Freiraum gemäß Ziel B II.1.23 LEP NRW vorliegen, wie hier geschehen, aus Sicht der LÖBF nicht losgelöst von Vorgaben aus Ziel B III.2.25 des LEP NRW vollzogen werden, indem für „Gebiete, die nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweisen oder die in ihrer Landschaftsstruktur oder ihrem Erscheinungsbild geschädigt sind“ gemäß diesem Ziel zu verfolgende Verbesserungen „durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen“ durch Inanspruchnahme als einzige planerische Option substituiert werden. Hierin werden der GEP und das GEP-Änderungsverfahren ihrer gesetzlich normierten Rolle als Landschaftsrahmenplan und der Verpflichtung einer vollständigen Abwägung nicht gerecht, insbesondere dann nicht, wenn die Fachplanung nachgeordneter Planungsstufe, wie im Landschaftsplan Bönen vorgesehen, dieses Ziel ausdrücklich verfolgt.</p> <p>Offenkundig wird hier, dass der sich aus der fachplanerischen Überlegung eines umfänglichen Fließgewässerschutzes (Schutz von der Quelle bis zur Mündung) ergebende Widerspruch der beiden Planungsansätze, die eingangs aufgestellte Forderung nach einem Gesamtkonzept anstelle der vorgezogenen Einzeländerung an einem praktischen Beispiel eindrucksvoll unterstreicht.</p> <p>Gegen die in der vorliegenden GEP-Änderung angedeutete Verlegung des Niedervöhdebaches bestehen unabhängig von einer Fortführung des Änderungsverfahrens vor dem Hintergrund der o.g. Fakten erhebliche Bedenken.</p>	LÖBF	<p>siehe Ausführungen unter Pkt. 11. -Kein Einvernehmen-</p>
----	------	--	------	--

13	25.5	<p>Darüber hinaus werden formale Bedenken auch geltend gemacht insofern es sich – wie ebenfalls im Vorfeld bekannt geworden ist und durch Einstufung in der Begründung der GEP-Änderung (siehe Seite 3) als Fall mit „Eilbedürftigkeit“, wie sie i.d.R. konkreten Vorhaben inhärent ist, eindrucksvoll belegt wird – um eine überwiegend vorhabenbezogene Erweiterung auf den in diesem Änderungsverfahren in Rede stehenden Flächen handeln dürfte, für die hier Verpflichtungen aus § 14 Abs. 3 LPIG gesehen werden, die die hier vorliegenden Unterlagen nicht abdecken.</p> <p>Das bisherige Verfahren sollte – soweit es nicht aus dem zuvor genannten Grund eines fehlenden Gesamtkonzeptes bis zur Neuaufstellung des GEP Dortmund/Unna/Hamm ausgesetzt wird – zur Erstellung der Unterlagen nach § 14 Abs. 3 LPIG ausgesetzt werden.</p>	LÖBF	<p>Die LÖBF geht davon aus, dass die eingetretene Überbauung des in der 36. GEP-Änderung zu beplanenden Freiraums durch das Vorhaben der Firma Welsler unter Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit irreversibel sein dürfte.</p> <p>Insofern bereits bei Einleitung des GEP-Änderungsverfahrens bekannt war, für welches Vorhaben die Fläche in Anspruch genommen wird – zum Zeitpunkt der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange war das Baufeld nachweislich bereits abgeschoben und mit einer Tragschicht für die aufstehenden Gebäude versehen sowie der Niedervöhdebach verlegt – geht die LÖBF ferner davon aus, dass es sich bei der Planung um ein vorhabenbezogenes Verfahren im Sinne des § 14 Abs. 3 LPIG handelt, für welches eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchzuführen und hier nachzuweisen ist. Entsprechend werden gegen das 36. GEP-Änderungsverfahren formale Bedenken erhoben.</p> <p>Die Bezirksplanungsbehörde weist darauf hin, dass dieser Bereich einer Vielzahl bekannter und unbekannter Bewerber dienen soll, insofern ist eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung nicht erforderlich. Diese Einschätzung blieb unberührt von dem Umstand, dass der Gemeinde Bönen, wie im Erörterungstermin angeklungen, bereits bekannt ist, dass die Fa. Welsler die Inanspruchnahme weiterer Flächen östlich des überbauten Planungsbereiches beabsichtigt.</p> <p>Die LÖBF fordert die Durchführung und den Abschluss des 36. GEP-Änderungsverfahrens nur noch auf der Basis des durch die Überbauung der Fa. Welsler eingetretenen Änderungsbereiches vorzunehmen. Damit wird der eingetretene und offensichtlich unveränderbare Zustand planerisch gesichert. Der im Verfahren geltend gemachten Dringlichkeit des Vorhabens ist Rechnung getragen.</p> <p>Die Forderung nach einer UVS für das Vorhaben der Fa. Welsler bleibt von der Einstellung des 36. Änderungsverfahrens auf den verbliebenen unbebauten Restflächen unberührt.</p> <p>Mit der Einstellung des 36. Änderungsverfahrens auf den verbliebenen Restflächen wird aus Sicht der LÖBF auch die Voraussetzung geschaffen, dass weitere Freirauminanspruchnahmen am Standort Bönen in ein regionalplanerisches Gesamtkonzept eingestellt werden. In einem solchen</p>
----	------	--	------	---

				<p>Konzept ist aus Sicht der LÖBF das Thema „Kompensation“ regionalplanerisch aufzubereiten.</p> <p>Aus Sicht der Bezirksplanungsbehörde besteht hierzu z.Zt. keine rechtliche Verpflichtung. Zudem seien mit derartigen Darstellungen verbundene eigentumsrechtliche Unwägbarkeiten auf der Maßstabsebene des GEP kaum handhabbar.</p> <p>Diese Auffassung wurde seitens der LÖBF unter Verweis auf vergleichbare eigentumsrechtliche Unwägbarkeiten bei regionalplanerischen Darstellungen wie für Gewerbe- und Wohnsiedlungsbereiche nicht geteilt.</p> <p>- kein Einvernehmen -</p>
14	27.1	<p>Der Deutsche Gewerkschaftsbund weist darauf hin, dass angesichts der rasanten baulichen Entwicklung in den beiden ersten Teilbereichen nunmehr die Notwendigkeit besteht, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung neuer gewerblicher Betriebe zu schaffen, da derweil mehrere Investoren dringend einen Flächenbedarf angemeldet haben. Er weist ferner darauf hin, dass sich in der Region der Arbeitsplatzabbau im Bergbau schneller vollziehen wird als bisher angenommen, so dass neue Arbeitsplätze dringend geschaffen werden müssen.</p> <p>Die ökologischen- und Naturschutzbelange sollen bei der Neugestaltung vorrangig berücksichtigt werden.</p>	Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk NRW	<p>Der Hinweis wird an die Gemeinde weitergegeben.</p> <p>- einvernehmen mit allen Anwesenden -</p>
15	30.1	<p>Der Lippeverband weist darauf hin, dass unter Hinweis auf § 51 a LWG hinsichtlich der Entwässerung des Planungsgebietes der Abfluß des Regenwassers von Dachflächen und Hofflächen durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. durch Versickerung oder Rückhaltung zu verhindern, zu vermindern oder merklich zu verlangsamen ist. Für Fußwege und Parkplätze ist durchlässiges Material zu verwenden. Quellen, Bachläufe und Dränungen von Freiflächen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.</p> <p>Industrie- und Gewerbebetrieben ist vor Ansiedlung die Auflage zu erteilen, die evtl. erforderliche Vorbehandlung des Abwassers bzw. die Mitbehandlung in der Verbandskläranlage mit dem Lippeverband abzustimmen.</p>	Lippeverband	<p>Der Hinweis wird an die Gemeinde weitergegeben.</p> <p>-Einvernehmen mit allen Anwesenden-</p>
16	36.1	<p>Die Naturschutzverbände lehnen die 36. Änderung des GEP, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm ab.</p> <p>Z.Z. wird die Neuaufstellung des GEP's Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm erarbeitet. Einer der Schwerpunkte des GEP's ist ein</p>	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	<p>siehe Ausführungen unter Punkt 9.</p> <p>-Kein Einvernehmen-</p>

		regionales Gewerbeflächenkonzept, dass als Teil eines abgestimmten Gesamtkonzeptes für den zukünftig notwendigen flächenmäßigen Entwicklungsrahmen der Region erarbeitet wird. Die Naturschutzverbände begrüßen ausdrücklich, dass nunmehr ein derartiges Konzept erarbeitet wird, ohne allerdings den Ergebnissen des Konzeptes vorgegriffen zu wollen. Daher ist es völlig unverständlich, dass jetzt offensichtlich mit der 36. Änderung diesem Konzept vorgegriffen werden soll, ohne das die im Verfahren zur Neuaufstellung des GEP's zu Beteiligten die Gelegenheit hatten ihre Meinung zum Entwurf des GEP's und insbesondere zum Gewerbeflächenkonzept vorzubringen bzw. zu erörtern.		
17	36.2	Die Naturschutzverbände lehnen eine Salamtaktik, wie sie z.Z. betrieben wird, strikt ab. Dieses gilt um so mehr vor dem Hintergrund, dass entlang bzw. im direkten Bereich der A 2 zahlreiche weitere Gewerbegebiete geplant sind (z.B. Stadt Hamm). Daher kommt einem Flächenkonzept, wie es offensichtlich für die Neuaufstellung des GEP's geplant ist, hervorgehobene Bedeutung zu.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	siehe Ausführungen zu Punkt 9. -Kein Einvernehmen-
18	36.3	Bereits im Februar 2000 sind die anerkannten Naturschutzverbände zu einem Scoping-Termin für die geplante Umlegung des Niederföhdebaches in Bönen eingeladen worden. Der Bach muss verlegt werden, weil die Stadt das Baugebiet „Am Mersch“ mit den Bebauungsplänen Nr. 33a „GI-Gebiet Edisonstraße“ und Nr. 33 b „GI-Gebiet Poilstraße“ für eine geplante Betriebserweiterung (Produktionsstätte für Stahlprofile) der Fa. Welsler-Profile nach Osten erweitern will. Nach der mir vorliegenden Datengrundlage handelt es sich genau um die Fläche, um die der im GEP dargestellte GIB mit der 36. GEP-Änderung erweitert werden soll.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes/Aufstellung eines Bebauungsplanes können parallel durchgeführt werden. Die Änderung für die Betriebserweiterung der Firma Welsler, die bereits in dem Gewerbegebiet Am Mersch einen Stahlhandel betreibt, wurde bereits mit Verfügung vom 11.01.2000 an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst. -Kein Einvernehmen-
19	36.4	Den Naturschutzverbänden ist es unverständlich, wie die Stadt ein Bebauungsplanverfahren sowie die Untere Wasserbehörde des Kreises Unna seit Juli 2000 ein wasserrechtliches Planverfahren durchführen können, ohne dass die Flächeninanspruchnahme durch die geplante Gewerbegebietserweiterung den Zielen der Regionalplanung und Raumordnung entspricht; eben deshalb wird ja jetzt die GEP-Änderung durchgeführt. Sowohl der Bebauungsplan als auch das wasserrechtliche Verfahren können erst zu Ende geführt werden, wenn die 36. GEP-Änderung genehmigt worden ist.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	siehe Ausführungen zu Pkt. 18. -Kein Einvernehmen-
20	36.5	Die in den Unterlagen zur 36. Änderung dargestellten Aussagen zum Bedarf können auf derart ungenügender Aussage nicht nachvollzogen werden. Es fehlen jegliche konkrete Angaben zur Bedarfsermittlung. Dabei ist	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	s. Ausführungen zu Punkt 9. - kein Einvernehmen -

		insbesondere zu beachten, dass in der Regel, tatsächlich keine neuen Arbeitsplätze geschaffen werden, sondern sogar – nämlich im Zuge von Umsiedlungen Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, und dabei gleich ein paar Arbeitsplätze aufgrund Rationalisierungen wegfallen. Bekannt ist, dass die Firma Welser am Standort in Bönen im GEP-Änderungsbereich (Baugebiet „Im Mersch“ – Bebauungsplan 33 a und 33 b) mind. 300 Beschäftigte aus den Betriebsstandorten Hohenlimburg und Wickede/Ruhr umsetzen will. Aussagen dazu, ob wirklich neue Arbeitsplätze geschaffen werden, gibt es nicht. Im Übrigen sollte einmal unter regionalplanerischen Aspekten die Meinung der von einem Abbau von Arbeitsplätzen betroffenen Kommunen eingeholt werden.		
21	36.6	Vor dem Hintergrund, dass in dem Erweiterungsbereich „Teilfläche Ost“ nicht ein Logistikunternehmen, sondern ein Betrieb der Stahlverarbeitung angesiedelt werden soll, steht die GEP-Änderung im krassen Widerspruch zu den Aussagen in den Erläuterungen zu dieser Änderung. Auf Seite 2 und 3 ist ausdrücklich hervorgehoben, dass das Gewerbegebiet „Am Mersch“ zu einem Logistik-Schwerpunkt (Umschlag von Gütern und Dienstleistungen der Logistik) entwickelt werden soll. In der Realität ist dem offensichtlich aber nicht so. Im Übrigen ist auch hier darauf hin zu weisen, dass zunächst, bevor die jetzt geplante GEP-Änderung durchgeführt wird, erst das in den Erläuterungen zur GEP-Änderung erwähnte Logistikflächenkonzept, welches für die Neuaufstellung des GEP's, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm erarbeitet werden soll, vorzulegen ist.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Auf Seite 2, 5. Abs. der Begründung wird darauf hingewiesen, dass für mehrere Investoren dringender Handlungsbedarf angemeldet wurde. Der Hinweis, dass sich das Gewerbegebiet „Am Mersch“ zu einem wichtigen Standort für den Umschlag von Gütern und für logistische Dienstleistungen entwickelt hat, schließt die Ansiedlung anderer gewerblicher Betriebe nicht grundsätzlich aus. - kein Einvernehmen -
22	36.7	Aus den Unterlagen zur 36. GEP-Änderung ist zu ersehen, dass für den Verlust der für die Gewerbeansiedlungen in Anspruch genommenen Freiraum kein entsprechender Ausgleich erbracht werden soll. Auch hierzu bestehen Bedenken, zumal in den Erläuterungen zur 36. GEP-Änderung nicht das Erfordernis der Inanspruchnahme erbracht werden kann (ungeklärte Bedarfsfrage einschl. der Frage welches Gewerbe hier angesiedelt werden soll).	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Im GEP werden keine Bereiche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt. Dies ist z.Zt. Aufgabe der nachfolgenden Bauleitplanverfahren. Auf S. 4, 1. Abs. der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die ökologischen und naturschutzfachlichen Belange in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren aufgearbeitet und die Eingriffe entsprechend ausgeglichen werden. - kein Einvernehmen -
23	36.8	Im derzeit gültigen GEP ist laut den Erläuterungen zur Änderung, südlich der A 2 ein GIB in der Größe von ca. 96 dargestellt. Jetzt sollen ca. 35 ha östlich davon neu hinzukommen. Um diese 35 ha geht es bei der 36. Änderung des GEP. Die sonstigen in den Erläuterungen getroffenen Aussagen sind unklar: Im gültigen GEP (Seite 103, Tabelle 27) ist die Rede von insgesamt 113 ha Fläche für den GIB mit besonderer Bedeutung in Bönen. Eine entsprechende	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Die auf Seite 2, Abs. 4 genannte Größe von ca. 39 ha wird durch die Zahl 50 ersetzt. Hier wurde die Fläche der Firma Welser nicht berücksichtigt. -Kein Einvernehmen-

		Fläche ist in der Karte dargestellt. Im Übrigen wird im GEP ausdrücklich herausgestellt, dass die Fläche in Bönen nicht in einem Entwicklungsschwerpunkt liegt, was eigentlich Voraussetzung für eine Darstellung im GEP ist. In den Erläuterungen zur GEP-Änderung ist andererseits von 135 ha die Rede (Seite 2), die sich auf drei Teilflächen aufteilen, von denen 2 mit insgesamt 96 ha als GIB im GEP dargestellt seien. Die restlichen 39 ha (woher stammt diese Zahl ?) sollten „...bei Bedarf ergänzend in den GEP aufgenommen werden.“ Die erheblichen Abweichungen der Zahlen sind zu erklären.		
24	36.9	Der globale Freiflächenverbrauch geht unvermindert weiter. Gerade der Kreis Unna ist am deutlichsten betroffen: der Freiflächenverbrauch im Kreis Unna liegt mit 4,8 % im Zeitraum von 1979 bis 1996 (2.612 ha !) weit über dem Landesdurchschnitt in Höhe von 3,2 % (Statistisches Landesamt). Die 36. GEP-Änderung führt zu weiterem Flächenverbrauch. Damit läuft die GEP-Änderung dem erklärten Willen der Landesplanung den Freiraumverbrauch (einschl. Bodenverbrauch) Einhalt zu gebieten, entgegen.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Gem. Ziel C II.2.1 LEP NRW haben Regional- und Bauleitplanung durch Darstellung und Festsetzung ausreichender Siedlungsbereiche, Bauflächen und Baugebiete in den Gebiets-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf sicherzustellen. Dies schließt die Bereitstellung ausreichenden Baulands insbesondere für qualitativ hochwertige Nutzungen ein. Im Bereich Bönen besteht aktueller Handlungsbedarf. - kein Einvernehmen -
25	36.10	Ein Verlust an Ackerfläche – und zwar hier Flächen mit Bördeböden (Parabraunerden mit Bodenwertzahlen bis 85), also aus Nutzungssicht hoch wertvollen Flächen – kann auch aus Sicht von Natur und Landschaft nicht hingenommen werden. Mindestens ist die Kompensation der verlorenen Fläche erforderlich, damit grundsätzlich die landwirtschaftlich nutzbare Fläche nicht weiter verkleinert wird. Der anhaltende Verbrauch an wertvoller nutzbarer landwirtschaftlicher Fläche kann nicht so weitergehen, wie bisher. Wenn es allgemeiner gesellschaftlicher Konsens ist, die Landwirtschaft in Deutschland zu erhalten, hat sich insbesondere die Regional- und Raumplanung damit auseinander zu setzen, in welchen Räumen dieses geschehen soll und welche Voraussetzungen hierzu vorliegen müssen. Dabei ist der Aspekt „Natur und Landschaft“ einzubeziehen. Die grundsätzliche und unbedingt notwendige Auseinandersetzung mit diesem Thema ist im vorliegenden Fall nicht im mindesten erkennbar.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Nach hier vorliegenden Kartenunterlagen handelt es sich um Bodenwertzahlen < 70. Siehe Ausführung unter Pkt. 24. -Kein Einvernehmen-
26	36.11	Die 36. GEP-Änderung widerspricht der Darstellungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 4 – Raum Kamen-Bönen. Die Fläche des geplanten GIB's liegt zwar – entgegen der Darstellung in der Erläuterung zur GEP-Änderung – nicht im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet L 5 „Osterböner-Fliericher Börde“, dennoch sind für den betroffenen Freiraum verschie-	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Der Gebietsentwicklungsplan ist Landschaftsrahmenplan und dem Landschaftsplan übergeordnet. - kein Einvernehmen -.

		<p>dene Festsetzungen vorhanden: Landschaftsbestandteil Nr. 91 u. 92, Anlage einer Kopfbaumreihe Nr. 145, Anlage eines Ufergehölzes – Nr. 146, Anlage einer Feldhecke – Nr. 151, Anlage eines Feldgehölzes – Nr. 162, Anlage einer Obstbaumreihe – Nr. 165, Anlage einer Feldhecke – Nr. 166, Anlage einer Obstbaumreihe – Nr. 167, Optimierung einer bestehenden Feldhecke – Nr. 168, Anlage einer Obstbaumreihe – Nr. 169, Anlage von Obstbaumreihen – Nr. 170.</p> <p>Die durch die GEP-Änderung initiierte Überplanung und schließliche Überbauung des Bereiches widerspricht eindeutig diesen Festsetzungen. Die Ziele des LP's können damit nicht mehr erreicht werden.</p>		
27	36.12	<p>Nach dem ökologischen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Teil: Biotop- und Artenschutz/Freiräume und Freiraumkorridore für den Bereich der kreisfreien Städte Dortmund und Hamm und des Kreises Unna (LÖBF, Recklinghausen 2000) liegt die für die GIB-Darstellung vorgesehene Fläche in einem für den Ballungsraum Ruhrgebiet (nicht nur hinsichtlich der Erholungsfunktionen) bedeutendem Freiraumbereich. Zudem wird im Fachbeitrag der LÖBF auf die regionale Bedeutung des vom Änderungsbereich randlich tangierten „Grünland-Heckenkomplexes Nordböge und Westerbönen“ (Nr. 4312-101 des Fachbeitrages) hingewiesen. Eine Teilfläche des Biotops liegt direkt im GEP-Änderungsbereich östlich des Hofes Pohlmann. Die Lagen der Flächen sind identisch mit den im Biotopkataster NRW aufgeführten Biotopen. Demnach wird ein dort aufgeführtes Biotop randlich (4312-072) und ein Biotop (4312-053) direkt durch die GEP-Änderungsfläche in Anspruch genommen (Stand Biotopkataster 1992). Hierzu bestehen Bedenken; vor allem auch deshalb, weil diesen Biotopen gem. dem Fachbeitrag der LÖBF für die Neuaufstellung des GEP's (im Übrigen ist der GEP auch Landschaftsrahmenplan) mind. regionale Bedeutung beizumessen ist. Immerhin sind Teile der betreffenden Biotope bereits durch die Inanspruchnahme der ersten Teilflächen des Gewerbegebietes „Am Mersch“ verloren gegangen, ohne dass ein adäquater Ausgleich geschaffen worden wäre.</p>	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Siehe Ausführungen unter Pkt. 3 und Pkt. 24. -Kein Einvernehmen-
28	49.1	<p>Der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht teilt mit, dass in eisenbahntechnischer Hinsicht gegen die o.g. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wenn im Bereich von nicht</p>	Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht	Der Hinweis wird an die Gemeinde weitergegeben. -Einvernehmen mit allen Anwesenden-

		bundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs die „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung“ (EBO) vom 08.05.1967 – Stand 27.12.1993 – und im Bereich von Anschlussbahnen und Anschlussgleisen die „Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen“ (BOA) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.10.1966 – GV.NW. 1966 Seite 488 – beachtet werden.		
29	49.2	Der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht teilt ferner mit, dass Schienenwege von Eisenbahnen, einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen, nur gebaut bzw. geändert (und auch entfernt) werden dürfen, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist (Allgemeines Eisenbahngesetz § 18, Stand 1998)	Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht	Der Hinweis wird an die Gemeinde weitergegeben. -Einvernehmen mit allen Anwesenden-
30	50.1	Das Westfälische Museum für Archäologie weist darauf hin, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden können. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750; Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).	Westfälisches Museum für Archäologie	Der Hinweis wird an die Gemeinde weitergegeben. -Einvernehmen mit allen Anwesenden-

N i e d e r s c h r i f t

über das Ergebnis der Erörterung am 02.07.2001 bei der Bezirksregierung Arnsberg - Bezirksplanungsbehörde - mit den Verfahrensbeteiligten über die zum Entwurf der 36. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm im Bereich der Gemeinde Bönen vorgebrachten Bedenken und Anregungen

Teilnehmer: siehe beigefügte Anwesenheitsliste

Verhandlungsleiter: Herr Abteilungsdirektor Schmitt

Herr Schmitt begrüßte die Anwesenden und fasste den bisherigen Verfahrensablauf kurz zusammen. Mit der Einladung habe die Bezirksplanungsbehörde den Beteiligten eine Zusammenstellung der Bedenken und Anregungen übersandt. Der heutige Termin solle dazu dienen, alle zum Änderungsentwurf vorgetragenen Bedenken und Anregungen mit den betroffenen Beteiligten zu erörtern, um möglichst einen Ausgleich der Meinungen i. S. von § 15 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zu erreichen.

Allen Verfahrensbeteiligten, die selbst keine Bedenken und Anregungen vorgetragen hatten, sei Gelegenheit gegeben worden, sich zu den vorgebrachten Bedenken und Anregungen zu äußern oder am Erörterungstermin teilzunehmen.

Die Naturschutzverbände teilten mit Schreiben vom 29.06.2001 mit, dass sie an dem Erörterungstermin wegen Terminüberschneidungen nicht teilnehmen werden.

Gleichwohl wurden die Anregungen und Bedenken der Naturschutzverbände mit den Anwesenden erörtert. Die Ergebnisse werden mit den Beteiligten über das Protokoll abgestimmt.

Lfd. Nr. 1

Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen

Der Hinweis wird an die Gemeinde weitergegeben. Er ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanverfahren zu beachten.

- Einvernehmen mit allen Anwesenden -

Lfd. Nr. 2

Kommunalverband Ruhrgebiet

Der Hinweis wird an die Gemeinde weitergegeben. Er ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanverfahren zu beachten.

- Einvernehmen mit allen Anwesenden -

Lfd. Nr. 3

Kreis Unna

Auf diesem Sachverhalt wurde bereits in meinem Schreiben vom 18.12.2000 an die Beteiligten hingewiesen.

-Einvernehmen mit allen Anwesenden-

Lfd. Nr. 4

Stadt Hamm

Die Stadt Hamm bittet um Neufassung Ihrer Anregungen und Bedenken. Statt der Formulierung „auf Hammer Stadtgebiet erfolgt“ soll es heißen „auf Hammer Stadtgebiet ermöglicht wird“.

Die Gemeinde Bönen und die Stadt Hamm werden sich im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb der Logistikkinitiative östliches

Ruhrgebiet und der Neuaufstellung des GEP zur Vermeidung von Konkurrenzsituationen bei den Nutzungen abstimmen, die nicht der Erweiterung bestehender Betriebe dienen.

- Einvernehmen -

Lfd. Nr. 5

Stadt Hamm

In diesem Pkt. herrscht Übereinstimmung.

-Einvernehmen-

Lfd. Nr. 6

Stadt Hamm

Dieser Punkt ist nicht Gegenstand der 36. Änderung. Er wird im Rahmen der Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes Oberbereich Dortmund westlicher Teil aufgegriffen.

-Einvernehmen-

Lfd. Nr. 7

IHK zu Dortmund

Die IHK unterstützt ausdrücklich die 36. Änderung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

-Einvernehmen-

Lfd. Nr. 8

IHK zu Dortmund

Siehe Ergebnis lfd. Nr. 7.

-Einvernehmen-

Lfd.Nr. 9

Die LÖBF bestätigte die in der Stellungnahme zum 36. GEP-Änderungsverfahren vertretene Auffassung der Notwendigkeit einer Erarbeitung eines Logistikflächenkonzeptes als Teil eines Gewerbeflächengesamtkonzeptes und im Zusammenhang mit einem Gesamtkonzept für die Region Stadt Dortmund, Kreis Unna, Stadt

Hamm. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der LÖBF eine Herauslösung und Einzelbetrachtung des Standortes Bönen, wie im 36. Änderungsverfahren betrieben, abzulehnen. Die LÖBF begründete diesen Standpunkt desweiteren damit, dass konkrete Planungsabsichten für Industrie- und Gewerbegebietsansiedlungen - teilweise auch für die Ansiedlung von Logistikunternehmen - allein im Raum Hamm Weetfeld/Bönen in einer Größenordnung von 140 ha bestünden.

Die Bezirksplanungsbehörde weist darauf hin, dass die 36. Änderung Teil des neu zu erstellenden regionalen Gewerbeflächenkonzeptes wird.

Die LÖBF bat in diesem Zusammenhang den Bearbeitungsstand dieses Gewerbeflächengesamtkonzeptes offen zu legen, dessen parallele Erarbeitung zum 36. GEP-Änderungsverfahren in den vorgelegten Verfahrensunterlagen angekündigt wurde.

Die Bezirksplanungsbehörde führte hierzu aus, dass für das östliche Ruhrgebiet zwei Standorte, nämlich im Bereich der Stadt Hamm/ Gemeinde Bönen bzw. Stadt Dortmund, Bereich Ellinghausen für Planungsabsichten im Rahmen der Neuaufstellung des GEP angedacht würden.

Die von der LÖBF ermittelte und in die Diskussion eingebrachte Größenordnung von ca. 225 ha für diese Planungsabsichten wurde nicht dementiert.

Die LÖBF gab zu bedenken, dass der damit erreichte Bearbeitungsstand des Gesamtkonzeptes für eine sachgerechte Beurteilung der zu erörternden 36. Änderung des GEP nicht ausreichend sei.

- kein Einvernehmen -

Lfd. Nr. 10

Die LÖBF erläuterte, dass mit der in der Stellungnahme gemachten Ausführung bezüglich geplanter Entwicklungen in einem Korridor entlang der A 2 zwischen Bönen und Hamm Rhynern nicht das Szenario eines bandartigen Zusammenwachsens von Bönen und Rhynern skizziert werden sollte, sondern die Beschreibung eines an den Eckpunkten derzeit bestehender Planungsabsichten orientierten Korridors der Herstellung einer Bezugsgröße dient. Die Bezirksplanungsbehörde führt hierzu aus, dass eine gewerbliche Entwicklung von der BAB-Anschlussstelle Bönen bis zur BAB-Anschlussstelle Rhynern nicht beabsichtigt ist.

Siehe ferner Ausführungen unter Pkt. 9.

Die LÖBF hält ihre formalen Bedenken gegen die 36. GEP-Änderung aufrecht.

-Kein Einvernehmen-

Desweiteren belegte die LÖBF anhand von computergestützten Flächenberechnungen, dass die in den Antragsunterlagen benannte Flächengröße von 39 ha um 10 ha hinter der tatsächlich überplanten Flächengröße (ca. 50 ha) zurückbleibe.

Die Bezirksplanungsbehörde sichert die Korrektur zu.

-Einvernehmen-

Lfd. Nr. 11

Die LÖBF forderte die Verhandlungsleitung auf, den Erörterungstermin nicht weiter so zu führen, als ob die in Rede stehenden Flächen erst beplant würden. Die LÖBF machte deutlich, dass durchaus bekannt sei, dass der Niedervöhdebach bereits verlegt und 13,2 ha der in Rede stehenden Fläche durch die Baumaßnahmen der Firma Welser-Profile - also in raumbedeutsamer Größenordnung - in Anspruch genommen worden seien.

Seitens der LÖBF wurde bezweifelt wie vor diesem Hintergrund eine sachgerechte Abwägung der in das Verfahren eingebrachten Bedenken und Anregungen - insbesondere der auf Natur und Landschaft bezogenen Einwendungen - möglich sein soll.

Die LÖBF machte deutlich, dass sie in der Baumaßnahme des Profilblechherstellers Welser auch nicht, wie in den Unterlagen zur 36. GEP-Änderung suggeriert, ein „eilbedürftiges Vorhaben“ der „Logistikbranche“ erkennen könne.

Die Bezirksplanungsbehörde erläuterte hierzu, dass der Begriff „Logistik“ heute weiter zu fassen sei und sich nicht nur auf das Transportgewerbe beschränke.

Zudem sei das o.g. Unternehmen ein expandierender, ortsansässiger Betrieb, der dringenden Investitionsbedarf auf einer Teilfläche tätige.

- kein Einvernehmen -.

Lfd. Nr. 12

LÖBF

siehe Ausführungen unter Punkt 9, 10 und 11.

- kein Einvernehmen -

Lfd. Nr. 13

Die LÖBF geht davon aus, dass die eingetretene Überbauung des in der 36. GEP-Änderung zu beplanenden Freiraums durch das Vorhaben der Firma Welser unter Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit irreversibel sein dürfte.

Insofern bereits bei Einleitung des GEP-Änderungsverfahrens bekannt war, für welches Vorhaben die Fläche in Anspruch genommen wird - zum Zeitpunkt der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange war das Baufeld nachweislich bereits abgeschoben und mit einer Tragschicht für die aufstehenden Gebäude versehen sowie der Niedervöhdebach verlegt - geht die LÖBF ferner davon aus, dass es sich bei der Planung um ein vorha-

benbezogenes Verfahren im Sinne des § 14 Abs. 3 LPlG handelt, für welches eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchzuführen und hier nachzureichen ist. Entsprechend werden gegen das 36. GEP-Änderungsverfahren formale Bedenken erhoben.

Die Bezirksplanungsbehörde weist darauf hin, dass dieser Bereich einer Vielzahl bekannter und unbekannter Bewerber dienen soll, insofern ist eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung nicht erforderlich. Diese Einschätzung blieb unberührt von dem Umstand, dass der Gemeinde Bönen, wie im Erörterungstermin angeklungen, bereits bekannt ist, dass die Fa. Welser die Inanspruchnahme weiterer Flächen östlich des überbauten Planungsbereiches beabsichtigt.

Die LÖBF fordert die Durchführung und den Abschluss des 36. GEP-Änderungsverfahrens nur noch auf der Basis des durch die Überbauung der Fa. Welser eingetretenen Änderungsbereiches vorzunehmen. Damit wird der eingetretene und offensichtlich unveränderbare Zustand planerisch gesichert. Der im Verfahren geltend gemachten Dringlichkeit des Vorhabens ist Rechnung getragen.

Die Forderung nach einer UVS für das Vorhaben der Fa. Welser bleibt von der Einstellung des 36. Änderungsverfahrens auf den verbliebenen unbebauten Restflächen unberührt.

Mit der Einstellung des 36. Änderungsverfahrens auf den verbliebenen Restflächen wird aus Sicht der LÖBF auch die Voraussetzung geschaffen, dass weitere Freirauminanspruchnahmen am Standort Bönen in ein regionalplanerisches Gesamtkonzept eingestellt werden. In einem solchen Konzept ist aus Sicht der LÖBF das Thema „Kompensation“ regionalplanerisch aufzubereiten.

Aus Sicht der Bezirksplanungsbehörde besteht hierzu z.Zt. keine rechtliche Verpflichtung. Zudem seien mit derartigen Darstellungen verbundene eigentumsrechtliche Unwägbarkeiten auf der Maßstabsebene des GEP kaum handhabbar.

Diese Auffassung wurde seitens der LÖBF unter Verweis auf vergleichbare eigentumsrechtliche Unwägbarkeiten bei regionalplanerischen Darstellungen wie für Gewerbe- und Wohnsiedlungsbe- reiche nicht geteilt.

- kein Einvernehmen -

Lfd. Nr. 14

Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk NRW
Der Hinweis wird an die Gemeinde weitergegeben.

- einvernehmen mit allen Anwesenden -

Lfd. Nr. 15

Lippeverband
Der Hinweis wird an die Gemeinde weitergegeben.

- Einvernehmen mit allen Anwesenden -

Lfd. Nr. 16

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
sieht Ausführungen unter Punkt 9.

- kein Einvernehmen -

Lfd. Nr. 17

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
siehe Ausführungen zu Punkt 9.

- kein Einvernehmen -

Lfd. Nr. 18

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes/Aufstellung eines Bebauungsplanes können parallel durchgeführt werden. Die Änderung des FNP für

die Betriebserweiterung der Firma Welser, die bereits in dem Gewerbegebiet Am Mersch einen Stahlhandel betreibt, wurde bereits mit Verfügung vom 11.01.2000 an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst.

- kein Einvernehmen -

Lfd. Nr. 19

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

siehe Ausführungen zu Punkt 18.

- kein Einvernehmen -

Lfd. Nr. 20

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

s. Ausführungen zu Punkt 9.

- kein Einvernehmen -

Lfd. Nr. 21

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Auf Seite 2, 5. Abs. der Begründung wird darauf hingewiesen, dass für mehrere Investoren dringender Handlungsbedarf angemeldet wurde.

Der Hinweis, dass sich das Gewerbegebiet „Am Mersch“ zu einem wichtigen Standort für den Umschlag von Gütern und für logistische Dienstleistungen entwickelt hat, schließt die Ansiedlung anderer gewerblicher Betriebe nicht grundsätzlich aus.

- kein Einvernehmen -

Lfd. Nr. 22

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Im GEP werden keine Bereiche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt. Dies ist z.Zt. Aufgabe der nachfolgenden Bauleitplanverfahren. Auf S. 4, 1. Abs. der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die ökologischen und naturschutzfach-

lichen Belange in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren aufgearbeitet und die Eingriffe entsprechend ausgeglichen werden.

- kein Einvernehmen -.

Lfd. Nr. 23

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Die auf Seite 2, Abs. 4 der Begründung genannte Größe von ca. 39 ha wird durch die Zahl 50 ersetzt. Hier wurde die bereits landesplanerisch angepasste Fläche der Firma Welser nicht berücksichtigt.

- kein Einvernehmen -

Lfd. Nr. 24

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Gem. Ziel C II.2.1 LEP NRW haben Regional- und Bauleitplanung durch Darstellung und Festsetzung ausreichender Siedlungsbereiche, Bauflächen und Baugebiete in den Gebiets-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf sicherzustellen. Dies schließt die Bereitstellung ausreichenden Baulands insbesondere für qualitativ hochwertige Nutzungen ein. Im Bereich Bönen besteht aktueller Handlungsbedarf.

- kein Einvernehmen -

Lfd. Nr. 25

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Nach hier vorliegenden Kartenunterlagen handelt es sich um Bodenwertzahlen < 70. Siehe auch Ausführung unter Punkt 24.

- kein Einvernehmen -.

Lfd. Nr. 26

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Der Gebietsentwicklungsplan ist Landschaftsrahmenplan und dem Landschaftsplan übergeordnet.

- kein Einvernehmen -.

Lfd. Nr. 27

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Siehe Ausführungen unter Punkt 24.

- kein Einvernehmen -.

Lfd. Nr. 28

Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht

Der Hinweis wird an die Gemeinde weitergegeben.

- Einvernehmen mit allen Anwesenden -.

Lfd. Nr. 29

Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht

Der Hinweis wird an die Gemeinde weitergegeben.

- Einvernehmen mit allen Anwesenden -.

Lfd. Nr. 30

Westfälisches Museum für Archäologie

Der Hinweis wird an die Gemeinde weitergegeben.

- Einvernehmen mit allen Anwesenden -